

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 158.14 VOM 31. OKTOBER 2014

NUTZUNGSORDNUNG

**FÜR DAS ZENTRUM FÜR INFORMATIONEN- UND MEDIENTECHNOLOGIEN
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 31. OKTOBER 2014

**Nutzungsordnung für das Zentrum für Informations- und Medientechnologien
der Universität Paderborn vom 31. Oktober 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll eine möglichst ungehinderte, störungsfreie und sichere Nutzung der Medien, Mediensysteme, Dienste sowie der IT- und Medieninfrastruktur des Zentrums für Informations- und Medientechnologien (IMT) regeln. Sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität Paderborn sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für den ordnungsgemäßen Betrieb und Einsatz der informations- und medientechnischen Infrastruktur und Dienste auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen bzw. Nutzern und dem IMT

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der informations- und medientechnischen Infrastruktur und Dienste IMT. Rechtstellung, Aufgaben und Organisation des IMT ergeben sich aus der Verwaltungsordnung für das Zentrum für Informations- und Medientechnologien in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Einzelheiten zu Nutzungsfragen, sofern sie nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, werden von der Leiterin bzw. dem Leiter des IMT in Betriebsregeln festgelegt und gesondert bekannt gemacht.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Mitglieder und Angehörige der Universität Paderborn gem. § 9 HG, mit Ausnahme der ehemaligen Studierenden sind berechtigt, die informations- und medientechnische Infrastruktur sowie die Dienste des IMT zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen.

(2) Untergliederungen der Universität Paderborn (insbesondere Verwaltung, Fakultäten, Organisationseinheiten, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten), anerkannte Einrichtungen und registrierte studentische Gruppen der Universität Paderborn können die informations- und medientechnische Infrastruktur und Dienste des IMT zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen. Der Umfang der Nutzungsberechtigung wird in Betriebsregeln festgelegt oder gesondert mit der Leiterin bzw. dem Leiter des IMT vereinbart.

(3) Sonstige Personen, die mit Mitgliedern und Angehörigen nach Abs. 1 oder Untergliederungen nach Abs. 2 im Rahmen von deren Aufgabenerfüllung zusammenarbeiten (sog. Gäste), können dazu die Berechtigung zur Nutzung der informations- und medientechnischen Infrastruktur und Dienste des IMT erhalten. Diese Personen benötigen eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der die Zusammenarbeit semesterweise bestätigt. Die Betreuerin oder der Betreuer muss in der Regel Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Universität Paderborn sein. Als Betreuerin oder Betreuer ausgenommen sind studentische Hilfskräfte. Über die Berechtigung der Gäste entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des IMT. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Nutzung der informationstechnischen Infrastruktur und der IT-Dienste des IMT wird Online beantragt. Die Zulassung erfolgt durch Vergabe einer Zugangskennung (Uni-Account).

(2) Der Online-Antrag umfasst auch:

- eine Anerkennung dieser Nutzungsordnung sowie der Betriebsregeln gem. § 1 Abs. 2, der Gebührenordnung gem. § 10 und der Datenschutzerklärung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 als Grundlage des Nutzungsverhältnisses. Hierbei werden diese Nutzungsordnung, die Gebührenordnung und die Datenschutzerklärung angezeigt.
- eine Zustimmung, dass die Systemadministratoren des IMT gem. § 5 Abs. 4 die Sicherheit der System-/Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige Maßnahmen überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. temporäre Deaktivierung der Berechtigung bei leicht zu erratenden Passwörtern, durchführen dürfen, um die Systeme und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

(3) Der Zulassung geht eine Prüfung der Berechtigung gem. § 2 voraus. Die Berechtigung wird bei der Online-Zulassung für die verschiedenen Statusgruppen wie folgt geprüft:

- a) Für eingeschriebene Studierende erfolgt eine in der Einschreibungsordnung geregelte Datenübermittlung an das IMT, aus der die gültige Immatrikulation hervorgeht.
- b) Für das Hochschulpersonal wird der Personalstatus automatisiert durch Abgleich mit dem Personalverzeichnis überprüft. Noch nicht im Personalverzeichnis geführtes Personal wird vorläufig zugelassen.
- c) Weitere Mitglieder und Angehörige gemäß § 2 Abs. 1 erbringen vor der Zulassung einen schriftlichen Nachweis oder weisen ihre Hochschulzugehörigkeit in anderer geeigneter Weise nach.
- d) Für Gäste gemäß § 2 Abs. 3 wird der Berechtigungsgrund vor der Zulassung von einer dem Gast zugeordneten Betreuerin bzw. einem Betreuer bestätigt.

(4) Bei der Vergabe der Zugangskennung werden personenbezogene Daten erhoben und im zentralen Identitätsmanagementsystem verarbeitet. Über die Einzelheiten werden die Nutzerinnen und Nutzer in einer Datenschutzerklärung informiert. Darüber hinaus werden bei der Nutzung einzelner IT-Systeme und -Dienste ggf. weitere Daten verarbeitet, die in der Dokumentation und der Datenschutzerklärung des jeweiligen Dienstes beschrieben werden.

(5) Die Nichterteilung einer Zugangskennung für Nutzungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Diese Gründe sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die IMT-Kommission um Vermittlung anrufen. Unter Berücksichtigung des Vermittlungsergebnisses ergeht eine abschließende Entscheidung.

(6) Die Zulassung erfolgt für Personen gem. § 2 Abs. 1 bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft bzw. Angehörigeneigenschaft. Die Zulassung erfolgt für Gäste gem. § 2 Abs. 3 in der Regel befristet für ein Semester und kann auf Antrag verlängert werden. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Sie kann mit nutzungsbezogenen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(7) Die Zugangskennung ermöglicht die Nutzung der informationstechnischen Infrastruktur und der IT-Dienste des IMT. Für welche Statusgruppen welche Dienste angeboten und genutzt werden können, ist in den Betriebsregelungen des IMT festgelegt.

(8) Berechtigte Personen gemäß § 2 Abs.1 und 3 können zur Nutzung weiterer Teile der Infrastruktur und Dienste des IMT zugelassen werden, für die keine Zugangskennung erforderlich ist (insb. im Medienbereich). Die Berechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises bzw. des Dienstausweises nachgewiesen. Personen ohne diese Ausweise legen entsprechende Dokumente in Verbindung mit einem Lichtbildausweis vor, aus denen die Berechtigung hervorgeht. Gegebenenfalls ist für die Nutzung eine ausreichende Kenntnis in der Bedienung nachzuweisen. Etwaige Ausleihfristen sind zu beachten.

(9) Für die Infrastruktur und Dienste des IMT erfolgt die Zulassung zur Nutzung ausschließlich zu Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der Bibliothek und der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des IMT sowie die Belange der anderen Nutzerinnen bzw. Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Sofern die Zulassung zur Ausübung einer Nebentätigkeit erfolgt, bleiben die nebensächlichkeitsrechtlichen Vorschriften unberührt.

(10) Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Nutzerin bzw. dem Nutzer und der Hochschule, dessen Inhalt durch diese Nutzungsordnung, die jeweils gültigen Dienstvereinbarungen sowie die Gebührenordnung und die Betriebsregeln des IMT geregelt ist.

§ 4 Ende des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht endet, wenn die Voraussetzungen der Zugangsberechtigung oder die Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere

- a) für Studierende mit der Exmatrikulation,
- b) für sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit dem Wegfall dieser Rechtsstellung,
- c) für sonstige Personen mit dem Ablauf der befristeten Zulassung,
- d) durch Ausschluss gemäß § 7.

(2) Der Zugriff auf einzelne Dienste ist nach Ende des Nutzungsrechts noch 3 Monate möglich (bspw. um persönliche Daten zu sichern). Der E-Mail-Account bleibt noch 12 Monate bestehen. Innerhalb dieser Zeit können die Zugangskennung und die E-Mail-Adresse bei Vorliegen einer erneuten Zulassung (Wiederbeschäftigung, erneute Einschreibung etc.) reaktiviert werden. Eine sofortige Löschung der Zugangskennung und des E-Mail-Accounts ist auf Antrag jederzeit möglich.

Die Nutzerinnen bzw. die Nutzer sind selbst verpflichtet, ihre persönlichen Daten vor dem Ablauf der Zugangskennung geeignet zu sichern. Für das IMT besteht keine Verpflichtung, Daten länger als 3 Monate über das Nutzungsende hinaus aufzubewahren.

(3) Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet, sofort sämtliche entliehenen Geräte und Medien zurückzugeben und zur Verfügung gestellte Lizenzen, deren Nutzung nicht explizit über das Nutzungsverhältnis hinaus gestattet ist, unmittelbar zu löschen.

§ 5 Rechte und Pflichten des IMT

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IMT sind zur Wahrung des Fernmelde- und Datengeheimnisses verpflichtet. Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung von Störungen, zur Administration und Erweiterung der Systeme, aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das IMT die Nutzung der Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen bzw. Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich eine Nutzerin bzw. ein Nutzer über die Infrastruktur einen rechtswidrigen Datenzugang verschafft oder dass eine Nutzerin bzw. ein Nutzer auf den Servern des IMT rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das IMT die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Das IMT ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. temporäre Deaktivierung der Berechtigung bei leicht zu erratenden Passwörtern, durchzuführen, um die Systeme und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen, z. B. der temporären Deaktivierung der Zugangsberechtigung, ist die Nutzerin bzw. der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das IMT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienste und Systeme durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
- d) zu Abrechnungszwecken,
- e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
- f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Die Erhebung, Speicherung und Auswertung der Inanspruchnahme der Dienste und Systeme soll wenn immer möglich anonymisiert erfolgen. Auswertungen sollen möglichst automatisiert, ohne Einsicht in Daten einzelner Nutzerinnen und Nutzer erfolgen und personenbezogene Daten nach der Auswertung unverzüglich gelöscht werden.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist das IMT auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die betroffene Nutzerin bzw. der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Unter den Voraussetzungen von Abs.5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insb. E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und von sonstigen Telediensten, die das IMT zur Nutzung bereithält oder zu denen das IMT den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich und spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das IMT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzungsberechtigten haben folgende Rechte:

- a) die informations- und medientechnische Infrastruktur und Dienste des IMT im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung und der nach § 1 Abs. 2 erlassenen Betriebsregeln in Anspruch zu nehmen,
- b) auf Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des IMT, um die Dienste und die Infrastruktur optimal nutzen zu können,
- c) sich mit Anregungen und Beschwerden an die Nutzerberatung des IMT, die Leitung des IMT oder danach auch direkt an die IMT-Kommission zu wenden.

(2) Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist verpflichtet,

- a) die Vorschriften dieser Nutzungsordnung, die für sie bzw. ihn geltenden Dienstvereinbarungen der Hochschule sowie die Betriebsregelungen des IMT einzuhalten,
- b) die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten,
- c) die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zur Nutzung und Vervielfältigung von Medien, Werken, Software, Daten und Dokumentationen (unter anderem bei Audio- und Videoproduktionen im Medienbereich),
- d) die geltenden medienrechtlich relevanten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei der Produktion und der Nutzung von Medien, beispielsweise die Persönlichkeitsrechte der dargestellten Personen in Bildern und Videos zu wahren,
- e) Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten und zur Verfügung gestellte Software, Dokumentationen und Daten weder

- zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist, noch diese zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
- f) die Dienste und die Infrastruktur in rechtlich korrekter Weise zu nutzen und insbesondere keine der folgenden Handlungen zu begehen:
1. Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen von Daten,
 2. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten,
 3. Computersabotage und Computerbetrug,
 4. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder von rassistischem Gedankengut,
 5. Verbreitung Pornographischer Darstellungen im Netz,
 6. Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie,
 7. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung,
 8. Urheberrechtsverletzungen
 9. Verletzung von Lizenzrechten
- g) die zur Nutzung überlassene Medientechnik, die zur Nutzung überlassenen Systeme (Hard- und Software) sowie Anschlüsse an das Netzwerk der Hochschule sorgfältig zu behandeln sowie wirtschaftlich und nur für die unter § 3 Abs. 9 aufgelisteten Zwecke einzusetzen,
- h) Funktionsstörungen, Fehler, äußere oder innere Beschädigungen an der Infrastruktur, den überlassenen Geräten, Systemen und Medien unverzüglich dem IMT anzuzeigen und keine selbständigen Reparaturen und Eingriffe durchzuführen,
- i) ohne ausdrückliche Einwilligung des IMT keine Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation des IMT vorzunehmen und die Konfiguration der Systeme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
- j) entlehene Geräte, Anlagen, Technik und Medientechnik, falls eine externe Nutzung nicht explizit erlaubt wurde, nur innerhalb der Hochschule zu nutzen und sorgfältig zu verwahren,
- k) jegliche Form von Störungen in der Nutzung der Dienste und der Infrastruktur zu unterlassen, insbesondere keine Schadsoftware (Viren, Würmer, etc.) zu verteilen, keinen SPAM zu verbreiten oder unerlaubte Experimente auf dem Netz durchzuführen,
- l) die vom IMT erteilte persönliche Zugangsberechtigung für elektronische Dienste vor Verwendung durch Dritte zu sichern, zum Schutz des Zugangs ein geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort zu wählen und regelmäßig zu ändern, keinesfalls die zur Kennung gehörenden Geheimnisse (Passwort, elektronische Schlüssel) weiterzugeben,
- m) keine fremden Zugangsberechtigungen und Passwörter zu nutzen oder zu ermitteln,
- n) der IMT-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
- o) in den Räumen des IMT den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Hochschule und des IMT zu beachten sowie die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Einschränkung der Nutzung sowie Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IMT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
- b) die Ressourcen des IMT für strafbare Handlungen missbrauchen oder
- c) der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der IMT-Kommission um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer bzw. seiner Daten einzuräumen.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin bzw. der Leiter des IMT entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin bzw. eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i. S. v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters des IMT und nach Anhörung der IMT-Kommission durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des IMT aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 8 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und Zugangsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer schuldhaft ihren bzw. seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie bzw. er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer bzw. seiner Zugangskennung an Dritte. Im Fall einer zu vertretenen Drittnutzung kann die Hochschule von der Nutzerin bzw. vom Nutzer für die Drittnutzung auch ein Entgelt verlangen, das in der Höhe der entsprechenden Gebühr für den Nutzer nach der Gebührenordnung entspricht.

(3) Für Verlust oder Beschädigung entliehener oder im IMT genutzter Geräte und Medien haben die Nutzerin oder der Nutzer Schadenersatz zu leisten, insbesondere durch Zahlung der zur Wiederbeschaffung oder Reproduktion benötigten Kosten.

(4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen die Hochschule gerichtlich vorgehen.

§ 9 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die Dienste, Systeme und die Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit der zur Verfügung gestellten Programme und Dienste. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, dass eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Nutzungsgebühr

Das IMT kann für Verwaltungstätigkeiten und Dienstleistungen Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren wird in Abstimmung mit der IMT-Kommission in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 11 Beteiligung der Personalräte

Der Wissenschaftler-Personalrat sowie der Personalrat der Beschäftigten in Technik und Verwaltung waren am Erlass dieser Nutzungsordnung beteiligt. Soweit mitbestimmungsrelevante Tatbestände betroffen sind, werden die Personalräte zu Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung getroffen werden, hinzugezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 17. September 2014.

Paderborn, den 31. Oktober 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819